

seiner Entwicklung (Abs. 1 Ziff. 3 und 4). Für den Zeugen besteht im Interesse der Wahrheitserforschung die Pflicht zur Aussage, soweit kein Recht zur Aussageverweigerung (§§ 26 und 27) vorliegt. Auf ein Aussageverweigerungsrecht hat der Vernehmende den Zeugen hinzuweisen (Abs. 1 Ziff. 7).

§107

Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

1. **Ermittlungshandlungen** sind alle strafprozessualen Handlungen, die aufgrund eines Ermittlungsverfahrens mit dem Ziel der Feststellung der Wahrheit durchgeführt werden, insbesondere Vernehmungen, Tatortbesichtigungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen. Bei ernsthaften Störungen solcher Ermittlungshandlungen, die ihren Zweck gefährden oder erschweren, können differenzierte Maßnahmen zur Abwehr angewendet werden; die Festnahme stellt dabei die äußerste Maßnahme dar.

2. **Ort der Verwahrung** muß so gewählt werden, daß keine Gefahr oder Nachteile für den Festgenommenen entstehen.

3. **Dauer der Festnahme:** Die Dauer der Festnahme soll nicht länger als erforderlich sein, um die Ermittlungshandlungen zu beenden. Unstatthaft ist, den Festgenommenen über den Zeitpunkt der Beendigung der Ermittlungshandlungen in Gewahrsam zu behalten, über den folgenden Tag hinaus (24.00 Uhr) darf sie nicht andauern.

Vierter Abschnitt

Durchsuchung und Beschlagnahme

Vorbemerkung

Die Bestimmungen über Durchsuchung und Beschlagnahme dienen der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens (§§ 1 und 2) und der Garantie der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger im Strafverfahren. Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, das Eigentum, die Wohnung und das Post- und Fernmeldegeheimnis nur dann und so lange einzuschränken, wie dies für die Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig ist (vgl. dazu auch Art. 4 StGB sowie §§ 3 und 7).